

# Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich Jahresbericht 2022

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Verfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1 Erstanträge .....	4
2.1.1 Anzahl.....	4
2.1.2 Bundesland und Tatbereich.....	4
2.2 Antragstellende.....	6
2.2.1 Alter .....	6
2.2.2 Geschlecht .....	6
2.3 Kooperation mit Beratungsstellen .....	8
2.3.1 Anträge mit Unterstützung durch Beratungsstellen.....	8
2.3.2 Entwicklung der Beratungsstelleninfrastruktur .....	9
2.4 Bearbeitungsdauer .....	10
2.4.1 Anträge .....	10
2.4.2 Rechnungen.....	11
2.5 Ausgang und Status der Verfahren .....	12
2.5.1 Ausgang der Verfahren .....	12
2.5.2 Status der Verfahren im familiären Bereich .....	14
2.5.3 Status der Verfahren im institutionellen Bereich .....	15
<b>3. Rechtsbehelfe</b> .....	<b>16</b>
3.1 Beschwerden.....	16

3.2	Widersprüche .....	16
3.3	Klagen .....	16
<b>4.</b>	<b>Arbeit der Geschäftsstelle.....</b>	<b>17</b>
4.1	Verfahren.....	17
4.2	Email und Post .....	17
4.3	Anrufe.....	19
4.4	Clearingstelle.....	20
<b>5.</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>21</b>

## 1. Einleitung

Im Laufe des Jahres 2022 sind bei der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) 70 % mehr Erstanträge eingegangen als im Vorjahr. Bereits im Jahr 2021 hatte sich die Anzahl der monatlich eingehenden Erstanträge gegenüber dem Vorjahr nahezu verdoppelt. Die Entwicklung zeigt, dass der FSM als ergänzendes Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt etabliert ist und Betroffene in weiter zunehmendem Maße auf die Unterstützung des FSM zurückgreifen.

Nach Rückmeldungen von Antragstellenden und Beratungsstellen sind es insbesondere das niedrigschwellige Antragsverfahren und die bedarfsgerechten Hilfeleistungen, die Betroffene zur Antragstellung bewegen.

Die Geschäftsstelle des FSM ist im Jahr 2022 Kooperationen mit 23 weiteren Beratungsstellen eingegangen. Antragstellende können sich somit in bundesweit 162 mit dem FSM kooperierenden Beratungsstellen zur Antragstellung beim FSM beraten lassen.

Die Clearingstelle, ein unabhängiges Beratungsgremium des FSM, wurde neu aufgestellt.

## 2. Verfahren

### 2.1 Erstanträge

#### 2.1.1 Anzahl

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Aufkommen an Erstanträgen um 70 % gestiegen. Lag der monatliche Durchschnitt an eingehenden Erstanträgen im Vorjahr noch bei 199 Anträgen, ist dieser Wert im Berichtszeitraum auf rund 340 Anträge angestiegen. Ein höheres Aufkommen an Erstanträgen wurde bislang nur im Jahr 2016 (rund 423 neue Erstanträge im Monat) als Reaktion auf den Ablauf der damals noch geltenden Antragsfrist verzeichnet.

Abbildung 1: Anzahl Erstanträge



#### 2.1.2 Bundesland und Tatbereich

Im Antragsformular wird u.a. das Bundesland des aktuellen Wohnortes der Antragstellenden erfasst. In 2022 kamen die Anträge in unterschiedlicher Größenordnung aus allen 16 Bundesländern. Der Großteil der Antragstellenden (96,9%) hat sexualisierte Gewalt im familiären Bereich vorgetragen. 2 % der Antragstellenden führte institutionelle Betroffenheit an, weniger als 1 % der Antragstellenden gab Mehrfachbetroffenheit (familiäre und institutionelle Betroffenheit) an. In 5 % aller Verfahren haben die Antragstellenden vorgetragen, dass auch rituelle sexualisierte Gewalt vorliege.

Tabelle 1: Verteilung der Neuanträge nach Bundesländern und Tatbereichen

Tatbereich	familiär	Anteil fam	institutionell	Anteil inst	familiär/institutionell	Anteil fam/inst	Fremdtäter	Anteil Fremd	Summe
Baden-Württemberg	333	94,9%	11	3,1%	7	2,0%	0	0,0%	351
Bayern	429	95,1%	15	3,3%	7	1,6%	0	0,0%	451
Berlin	350	97,2%	7	1,9%	3	0,8%	0	0,0%	360
Brandenburg	120	96,0%	4	3,2%	1	0,8%	0	0,0%	125
Bremen	34	97,1%	0	0,0%	0	0,0%	1	2,9%	35
Hamburg	132	97,1%	3	2,2%	1	0,7%	0	0,0%	136
Hessen	226	95,0%	7	2,9%	3	1,3%	2	0,8%	238
Mecklenburg-Vorpommern	71	95,9%	2	2,7%	0	0,0%	1	1,4%	74
Niedersachsen	543	97,8%	9	1,6%	3	0,5%	0	0,0%	555
Nordrhein-Westfalen	846	97,4%	12	1,4%	9	1,0%	2	0,2%	869
Rheinland-Pfalz	131	97,0%	2	1,5%	1	0,7%	1	0,7%	135
Saarland	26	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	26
Sachsen	303	98,1%	4	1,3%	2	0,6%	0	0,0%	309
Sachsen-Anhalt	61	96,8%	2	3,2%	0	0,0%	0	0,0%	63
Schleswig-Holstein	291	99,0%	2	0,7%	1	0,3%	0	0,0%	294
Thüringen	42	93,3%	2	4,4%	0	0,0%	1	2,2%	45
Sonstiges	19	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	19
<b>Gesamt</b>	<b>3957</b>	<b>96,9%</b>	<b>82</b>	<b>2,0%</b>	<b>38</b>	<b>0,9%</b>	<b>8</b>	<b>0,2%</b>	<b>4085</b>

Tabelle 2: Anzahl Anträge nach Bundesland und zusätzlicher Angabe ritueller Betroffenheit

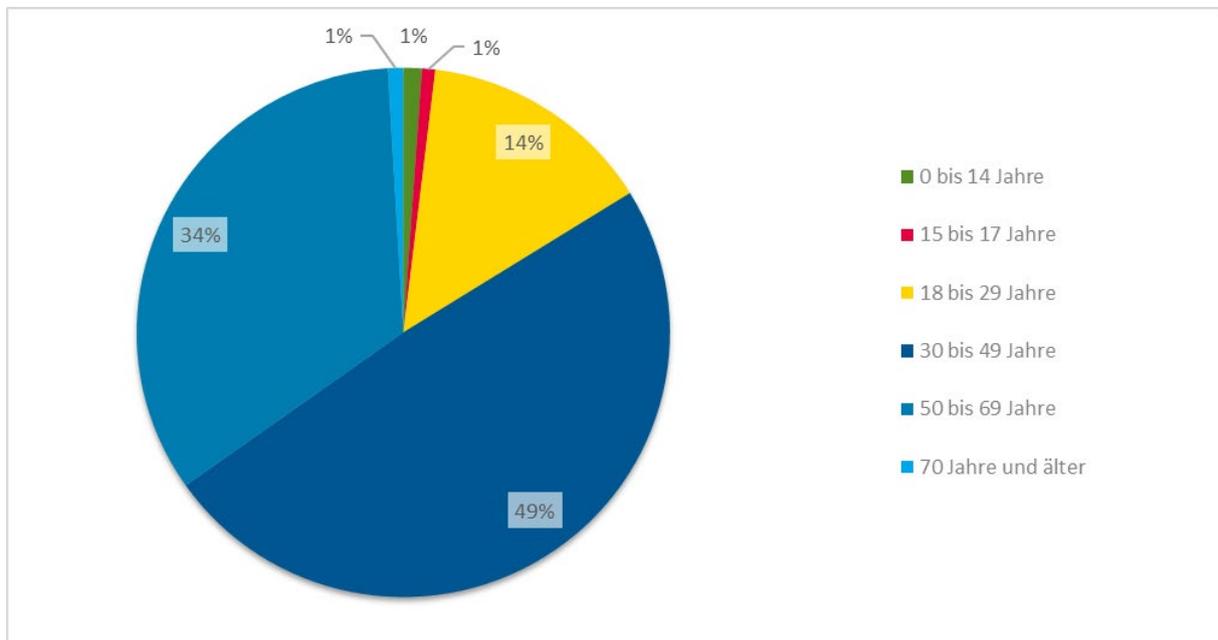
	Gesamt	zusätzlich rituell betroffen	Anteil
Baden-Württemberg	351	1	0,3%
Bayern	451	4	0,9%
Berlin	360	0	0,0%
Brandenburg	125	0	0,0%
Bremen	35	0	0,0%
Hamburg	136	3	2,2%
Hessen	238	4	1,7%
Mecklenburg-Vorpommern	74	2	2,7%
Niedersachsen	555	3	0,5%
Nordrhein-Westfalen	869	11	1,3%
Rheinland-Pfalz	135	2	1,5%
Saarland	26	0	0,0%
Sachsen	309	0	0,0%
Sachsen-Anhalt	63	0	0,0%
Schleswig-Holstein	294	4	1,4%
Thüringen	45	0	0,0%
Sonstiges	19	0	0,0%
<b>Gesamt</b>	<b>4085</b>	<b>34</b>	<b>0,8%</b>

## 2.2 Antragstellende<sup>1</sup>

### 2.2.1 Alter

Rund die Hälfte der Antragstellenden war bei der Antragstellung 30-49 Jahre alt, ein Drittel der Antragstellenden hat den Antrag im Alter von 50-69 Jahren gestellt. Der Anteil der 0-17-Jährigen war wie in allen Jahren davor auch mit 2 % besonders gering. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass ein Antrag nur dann gestellt werden kann, wenn die sexualisierte Gewalt vor dem 30.06.2013 stattgefunden hat. Das Durchschnittsalter über alle Altersgruppen liegt bei 43 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Abbildung 2: Verteilung Antragstellende nach Altersgruppen zum Zeitpunkt der Antragstellung



### 2.2.2 Geschlecht

Der Großteil der Antragstellenden (90 %) war weiblich. Rund ein Zehntel (10 %) gab an, männlich zu sein, weniger als ein Prozent ordnete sich der Kategorie „divers“ zu. Im institutionellen Bereich zeigte sich, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein deutlicher Unterschied gegenüber dem familiären Bereich. Dort gab über ein Drittel (36 %) an, männlich zu sein.

<sup>1</sup> Die Zahlen, die unter dem Punkt 2.2 aufgeführt werden, beziehen sich auf Antragstellende, die einen Antrag im Zeitraum Mai 2013 (Gründung des FSM) bis einschließlich Dezember 2022 (Ende des Berichtszeitraums) gestellt haben.

Abbildung 3: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, insgesamt

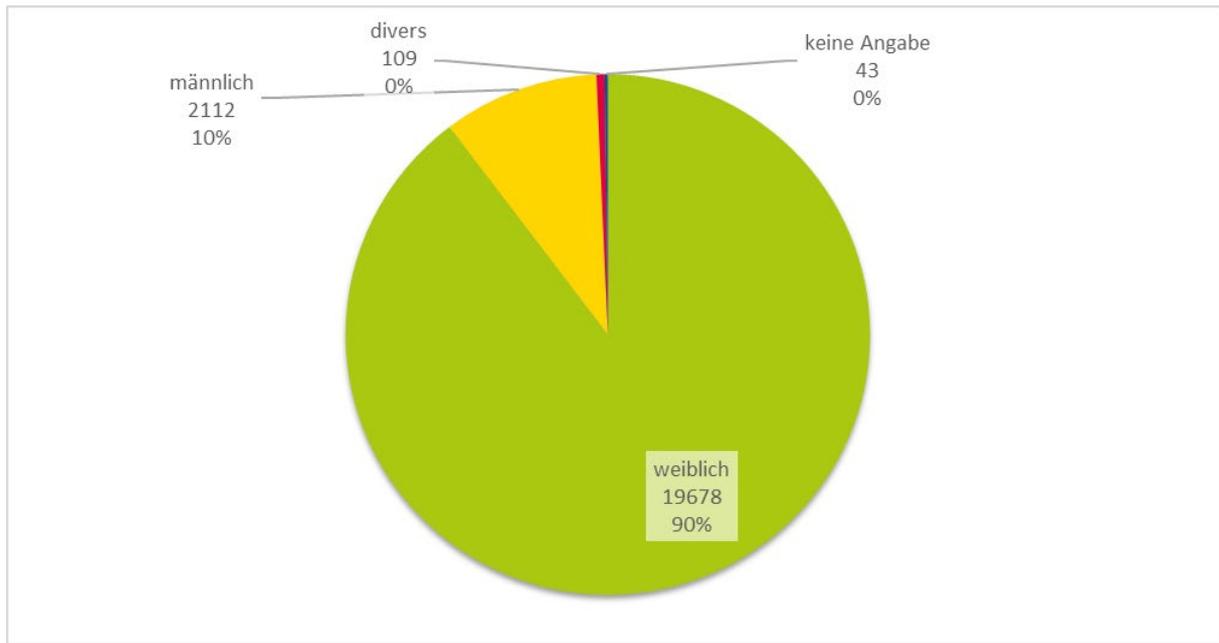


Abbildung 4: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, familiärer Tatbereich

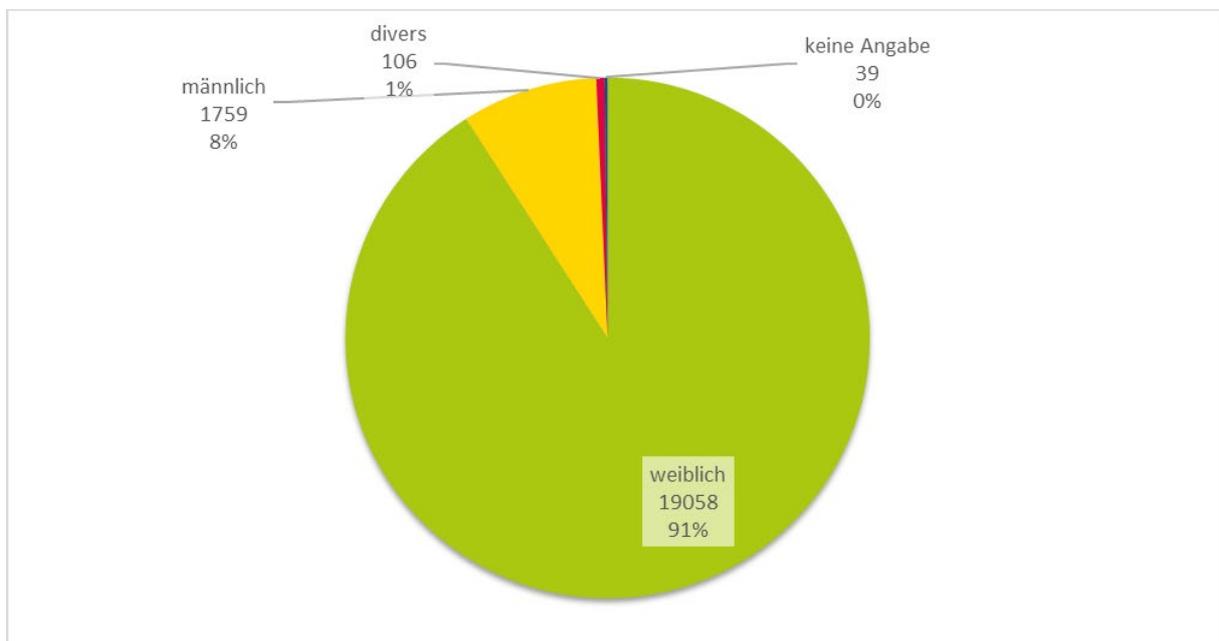
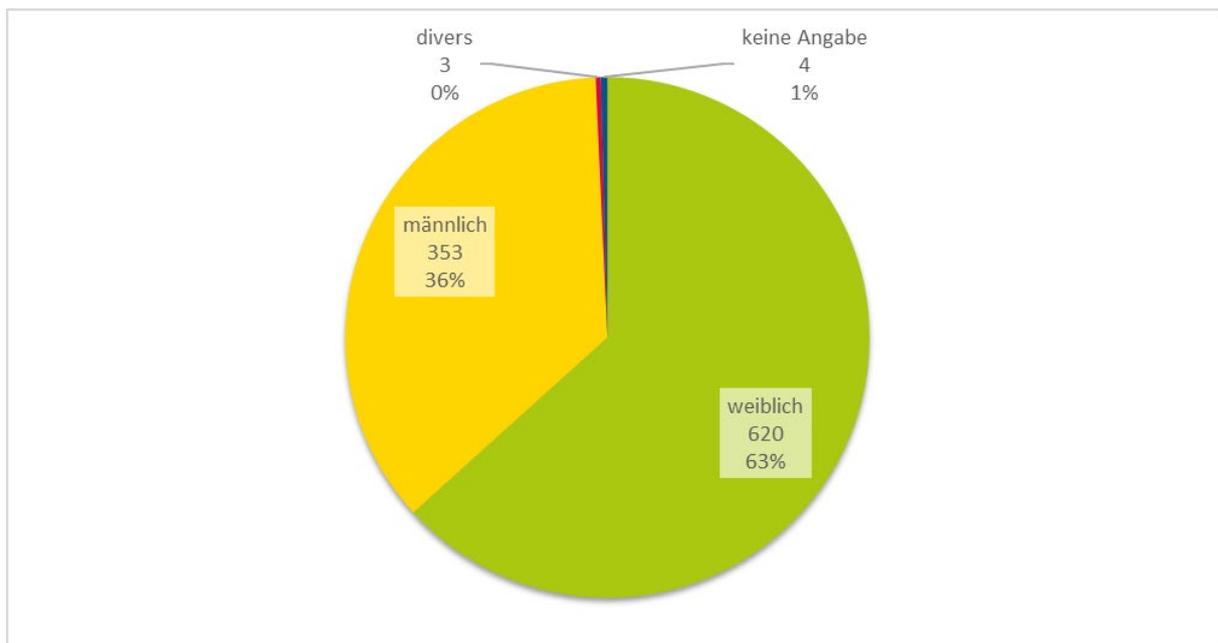


Abbildung 5: Verteilung Antragstellende nach Geschlecht, institutioneller Tatbereich



## 2.3 Kooperation mit Beratungsstellen

### 2.3.1 Anträge mit Unterstützung durch Beratungsstellen

Im Jahr 2022 haben 162 Beratungsstellen mit dem FSM kooperiert und zur Antragstellung beim FSM beraten. Alle Beratungsstellen, die mit dem FSM kooperieren, werden von der Geschäftsstelle FSM zur Antragstellung beim FSM geschult. Über ein Viertel der Erstanträge (26 %) wurde im Durchschnitt mit Unterstützung einer Beratungsstelle gestellt. In den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Sachsen lag der Anteil der Anträge, die mit Unterstützung einer Beratungsstelle gestellt wurden, um 40 % und somit deutlich über dem Durchschnitt.

Tabelle 3: Anzahl und Anteil der mit Unterstützung einer Kooperationsberatungsstelle gestellten Anträge nach Bundesland<sup>2</sup>

	Anträge	mit Beratungsstelle	Anteil
Baden-Württemberg	351	77	22%
Bayern	451	111	25%
Berlin	360	65	18%
Brandenburg	125	46	37%
Bremen	35	14	40%
Hamburg	136	31	23%
Hessen	238	30	13%

<sup>2</sup> Unter „Sonstiges“ werden Anträge abgebildet, in denen die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnort mit einer Adresse im Ausland angeben.

	<b>Anträge</b>	<b>mit Beratungsstelle</b>	<b>Anteil</b>
Mecklenburg-Vorpommern	74	30	41%
Niedersachsen	555	117	21%
Nordrhein-Westfalen	869	295	34%
Rheinland-Pfalz	135	30	22%
Saarland	26	2	8%
Sachsen	309	121	39%
Sachsen-Anhalt	63	17	27%
Schleswig-Holstein	294	80	27%
Thüringen	45	11	24%
Sonstiges	19	2	11%
<b>Gesamt</b>	<b>4085</b>	<b>1079</b>	<b>26%</b>

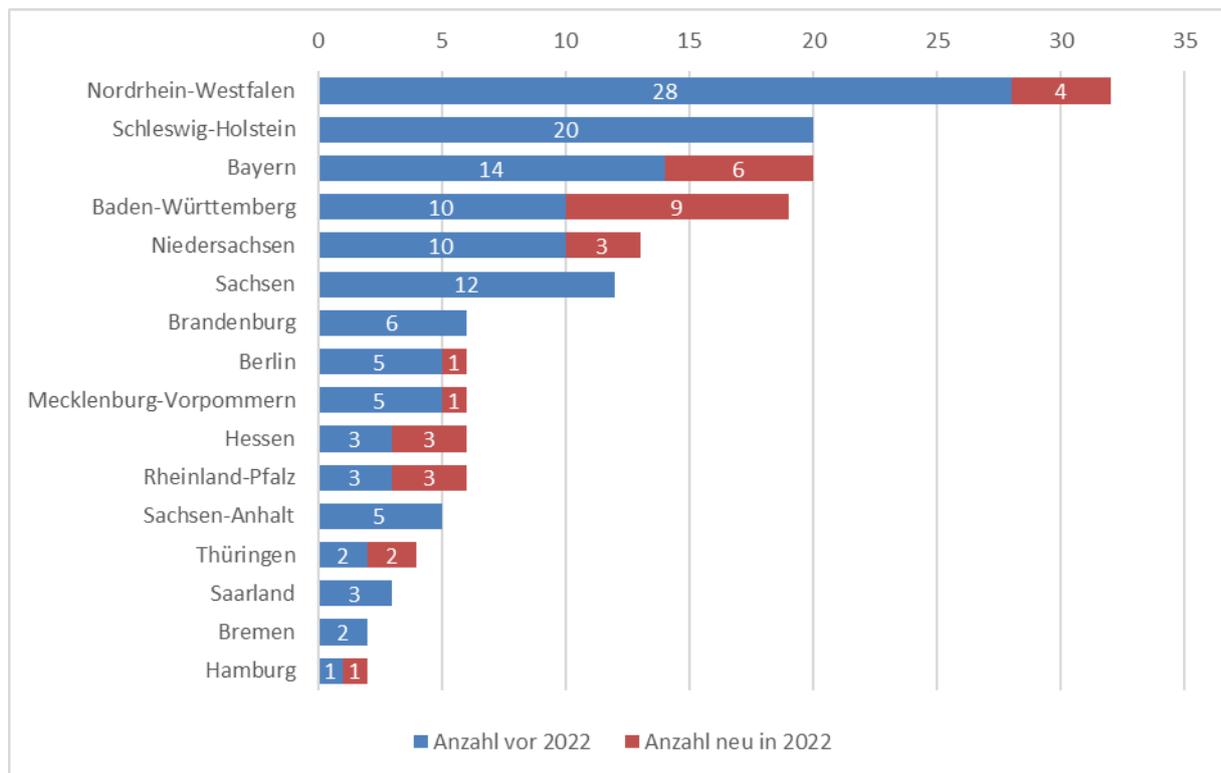
### 2.3.2 Entwicklung der Beratungsstelleninfrastruktur

Die Geschäftsstelle des FSM ist im Jahr 2022 Kooperationen mit 23 weiteren Beratungsstellen eingegangen. Die meisten Beratungsstellen gibt es in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Bayern. Die wenigsten Beratungsstellen befinden sich in Bremen und Hamburg. In Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Hamburg hat sich die Anzahl der Beratungsstellen gegenüber dem Vorjahr jeweils verdoppelt.

In 2022 hat die GStFSM eine Schulung zur Antragstellung beim FSM angeboten, an der über 70 Beraterinnen und Berater teilgenommen haben und zusätzlich vier digitale Austausch- und Fragerunden mit den Beratungsstellen durchgeführt. Kooperierende Beratungsstellen haben zudem die Möglichkeit, Fragen und Anliegen über ein eigenes E-Mail-Postfach und telefonisch in der wöchentlichen Beratungsstellen-Sprechstunde mit der GStFSM zu besprechen. Im Rahmen dieser Angebote, welche die Beratungsstellen rege in Anspruch nehmen, werden allgemeine Fragen zum Antragsverfahren und spezifische Fragen zu einzelnen Antragsfällen besprochen. Ziel ist es, den Beratungsstellen alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die umfassende Beratung zum FSM benötigen.

Die GStFSM möchte auch in 2023 weitere Kooperationen mit Beratungsstellen eingehen.

Abbildung 14: Anzahl der Kooperationsberatungsstellen nach Bundesland



## 2.4 Bearbeitungsdauer

### 2.4.1 Anträge

Die Bearbeitungsdauer für **Erstanträge im familiären Bereich**, die ohne die Clearingstelle<sup>3</sup> (das unabhängige Beratungsgremium des FSM) bearbeitet wurden, lag im Durchschnitt bei 2,5 Monaten. Bei familiären Erstanträgen, die der Clearingstelle zur Beratung vorgelegt wurden, lag die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei 3,9 Monaten. Änderungs- und Ergänzungsanträge konnten noch schneller beschieden werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug hierfür im familiären Bereich ohne Clearingstelle 1,8 Monate und mit Clearingstelle 2,7 Monate. Insbesondere die Bearbeitungszeiten für Erstanträge sind gegenüber im Vorjahr beendeten Verfahren erheblich verkürzt worden. Für Erstantragsverfahren im familiären Bereich ohne Clearingstellenbeteiligung lag dieser Wert im Vorjahr noch bei 18,2 Monaten, mit Clearingstellenbeteiligung bei 19,5 Monaten.

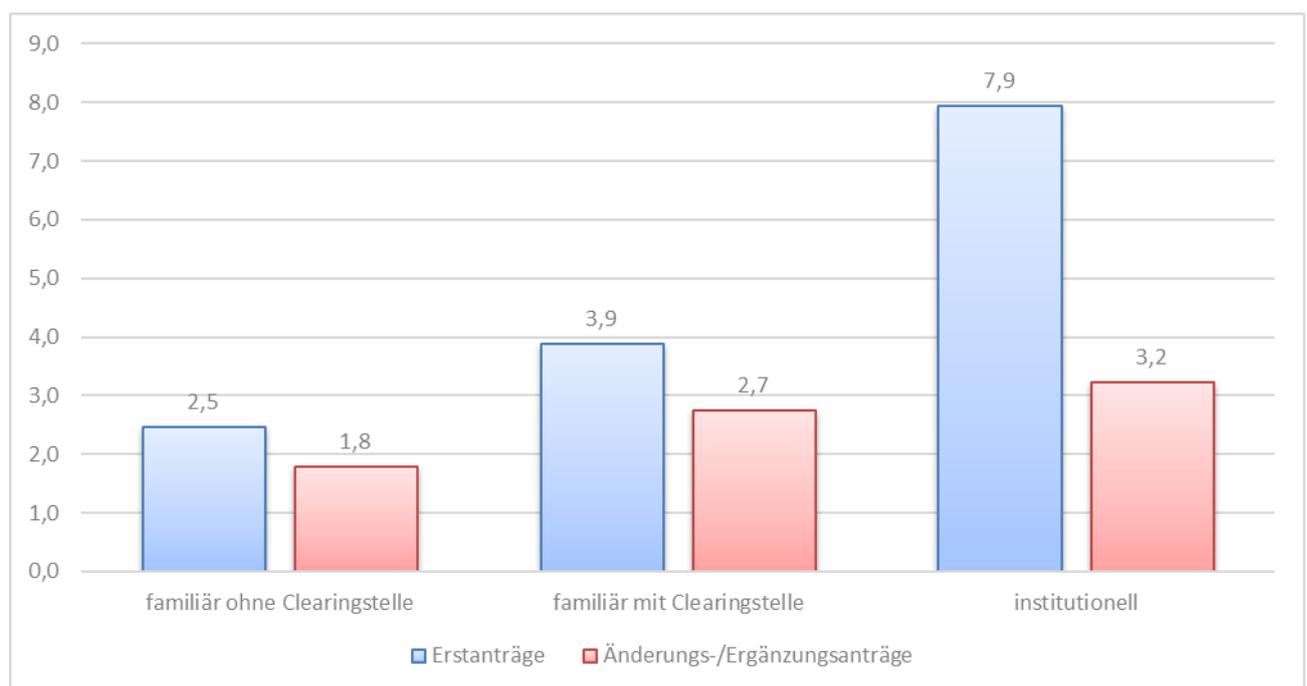
Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für **Anträge im institutionellen Bereich** lag bei 7,9 Monaten für Erstanträge und 3,2 Monaten für Änderungs- und Ergänzungsanträge. Die Bearbeitungszeiten

<sup>3</sup> Weitere Informationen zur Clearingstelle unter Punkt 4.4.

konnten gegenüber dem Vorjahr deutlich reduzieren werden. Im Jahr 2021 lag die Bearbeitungszeit noch bei 45 Monaten für Erstanträge und 20 Monaten für Änderungs- und Ergänzungsanträge.

Aufgrund zahlreicher zeitintensiver Verfahrensschritte und der Beteiligung der Institutionen am Entscheidungsprozess, dauert die Bearbeitung von Anträgen mit institutionellem Bezug deutlich länger als die von Anträgen aus dem familiären Bereich. Im institutionellen Bereich muss zunächst die betreffende Institution ermittelt werden. Anschließend prüft die Institution in jedem Einzelfall, ob sie die Verantwortung übernimmt. Die Institution entscheiden auch, ob sie der Empfehlung der Geschäftsstelle FSM hinsichtlich der Anerkennung der antragstellenden Person als Betroffene oder Betroffenen sexualisierter Gewalt und der Gewährung von Leistungen folgen möchte. Da bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen die ersten zwei Verfahrensschritte entfallen, können diese Anträge schneller bearbeitet werden.

Abbildung 6: Bearbeitungsdauer Antragsverfahren im Jahresdurchschnitt

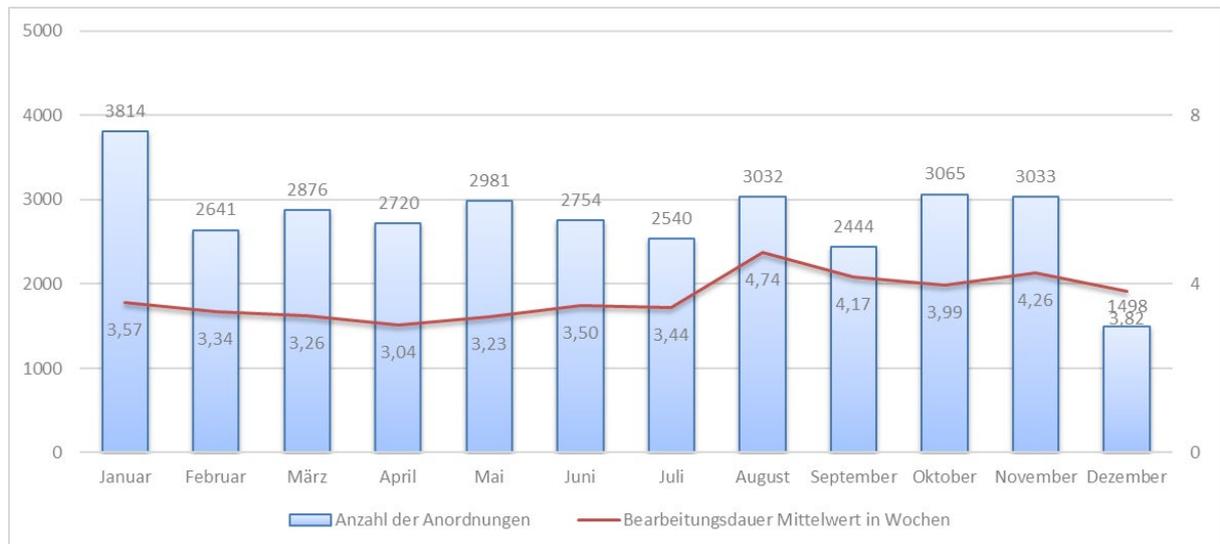


## 2.4.2 Rechnungen

Für die Rechnungsbearbeitung erstellt die Geschäftsstelle eine Zahlungsanordnung. In der sind in der Regel mehrere Rechnungen zusammengefasst. Über das Jahr zeigt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung der Anordnungen. Die Unterschiede in der Anzahl der Anordnungen zwischen Januar und Dezember sind vor allem darauf zurückzuführen, dass Mitte Dezember jeweils die Jahresabschlussarbei-

ten im Kassenwesen des Bundes durchgeführt werden. Auszahlungen, die nach diesem Zeitpunkt angeordnet werden, können deshalb jeweils erst am ersten Werktag im Januar des Folgejahres erfolgen. Über das gesamte Jahr konnten Auszahlungen durchschnittlich innerhalb von 3,7 Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen angeordnet werden.

Abbildung 7: Anzahl und Bearbeitungsdauer Anordnungen



## 2.5 Ausgang und Status der Verfahren

### 2.5.1 Ausgang der Verfahren

In rund 98 % der Fälle wurden die Antragstellenden als Betroffene sexualisierter Gewalt im Sinne der „Leitlinie des Bundes über die Gewährung von Hilfeleistungen aus dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt erlebt haben“ anerkannt. Hiervon wurden in rund 95 % dieser Fälle Fondsmittel zur Inanspruchnahme der beantragten Leistungen bewilligt.

In 2022 haben Antragstellende insgesamt über 23,5 Millionen Euro für Hilfeleistungen erhalten. Den größten Anteil an diesen Mitteln haben therapeutische Hilfen mit 7,3 Millionen Euro. In dieser Kategorie hat die Geschäftsstelle FSM überwiegend die Kosten für Richtlinienverfahren, die durch approbierte Therapeutinnen und Therapeuten geleistet werden, übernommen. Diese machen mit 3,7 Millionen Euro mehr als die Hälfte der psychotherapeutischen Hilfen aus. Weitere 2,6 Millionen Euro entfallen auf Komplementär- und Fachtherapien. Darunter werden Behandlungsmethoden gefasst, die die konventionellen Methoden der Medizin und Psychotherapie ergänzen, wie zum Beispiel Kunsttherapie, Musiktherapie, Tanztherapie oder tiergestützte Therapien.

Rund 860.000 Euro entfielen auf Psychotherapien durch Heilpraktizierende, die nachweisen konnten, dass sie über die für den FSM erforderlichen Qualifikationsnachweise verfügen.

Sonstige Hilfen, die mit 5,6 Millionen Euro ein Viertel der in 2022 abgerufenen Mittel ausmachen, umfassen vor allem Leistungen, deren Bewilligung an besondere Einzelfallkonstellationen geknüpft ist und die sich keiner der in der Leitlinie definierten Kategorien zuordnen lassen.

In 2022 wurden 4,4 Millionen Euro für Leistungen, die der individuellen Aufarbeitung dienen, ausgezahlt. Zur individuellen Aufarbeitung dienen beispielsweise Entspannungsverfahren oder Unterstützungen zur sozialen Teilhabe der Antragstellenden.

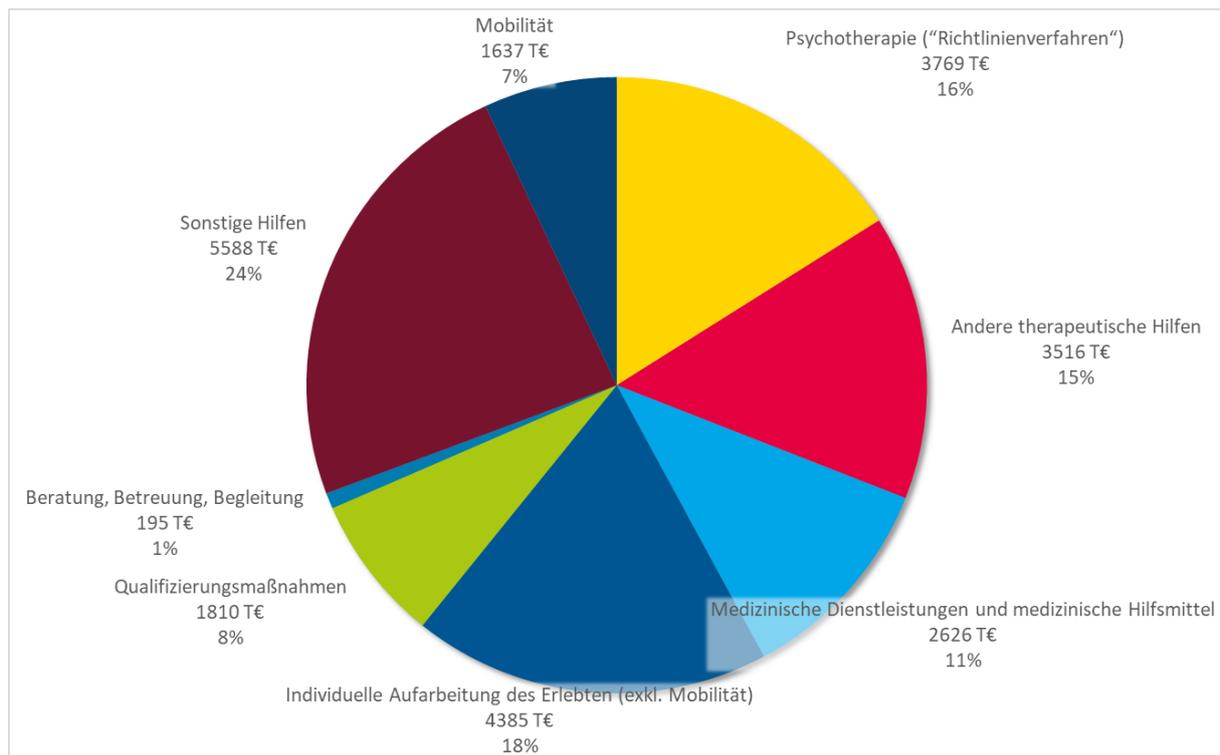
In der Kategorie medizinische Dienstleistungen sowie medizinische Hilfsmittel wurden Kosten in Höhe von zusammen 2,6 Millionen Euro aus Fondsmitteln ersetzt. Sie umfassen häufig den Eigenanteil an medizinischen Dienstleistungen, der nicht aus dem bestehenden Gesundheitssystem finanziert wird. Dazu zählen beispielsweise auch Kosten für Zahnbehandlungen und Physiotherapie, wenn diese das von der Krankenversicherung getragene Maß hinausgehen.

Acht Prozent der Mittel wurden für Qualifizierungsmaßnahmen ausgezahlt. In Verfahren, in denen Antragstellende aufgrund der sexualisierten Gewalt ihre Bildungs- und Berufsentwicklungen unterbrechen mussten, konnte der FSM in 2022 mit rund 1,8 Millionen Euro unterstützen. Finanziert wurden u.a. das Nachholen eines Schulabschlusses, Aus- und Weiterbildungen und die Kosten für ein Studium.

In der Kategorie Beratung, Betreuung, Begleitung wurden Kosten in Höhe von fast 200.000 Euro abgerufen. Diese Kosten entstehen vor allem durch die Begleitung zu Behörden- und Arztterminen.

Weitere 1,6 Millionen zahlte die Geschäftsstelle für die Mobilität der Antragstellenden aus. Dazu gehören insbesondere die Fahrtkosten zu bewilligten Leistungen (z.B. zur Psychotherapie).

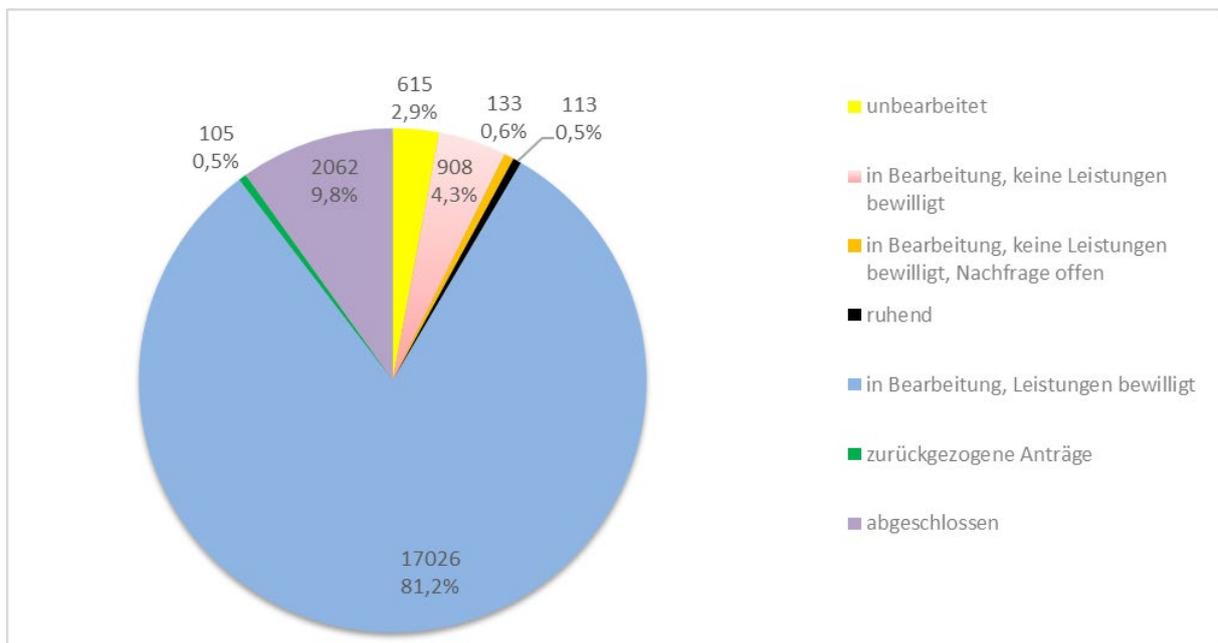
Abbildung 8: Verteilung ausgezahlter Fondsmittel auf Leistungskategorien



### 2.5.2 Status der Verfahren im familiären Bereich

Betroffene können ohne zeitliche Begrenzung Anträge stellen, bis sie die ihnen zur Verfügung stehenden 10.000 bzw. 15.000 Euro (im Fall des behinderungsbedingten Mehrbedarfs) vollständig in Anspruch genommen haben. Daher sind die meisten Verfahren noch nicht abgeschlossen. Ende 2022 waren weniger als 10 % (Vorjahr 8,56 %) aller Verfahren abgeschlossen. In den meisten dieser Fälle wurde die Gesamtsumme vollständig ausgeschöpft. 86,1 % (Vorjahr 88,82 %) der Verfahren waren in Bearbeitung. Das bedeutet, sie waren in 2022 noch nicht abgeschlossen im Sinne der Vollausschöpfung. Die Geschäftsstelle hat zum Zeitpunkt der Auswertung Ende 2022 aber in diesen Verfahren die erforderlichen Arbeitsschritte vorerst abgeschlossen. Das kann je nach Verfahrensstadium zum Beispiel der erste, zweite oder dritte Leistungsbescheid oder eine Nachfrage zu den beantragten Leistungen kurz nach Eingang des Antrags sein. Weniger als 1 % (Vorjahr 0,48 %) der Verfahren war Ende 2022 nicht bearbeitbar und ruht deshalb. Dahinter verbergen sich Verfahren, in denen die Geschäftsstelle weitere Informationen oder Unterlagen für die Bearbeitung benötigt und die Antragstellenden diese aus unterschiedlichen Gründen nicht einreichen können. In weniger als 1 % (Vorjahr 0,68 %) der Verfahren wurden die Antragsverfahren dadurch abgeschlossen, dass Antragstellende ihre Anträge zurückgezogen und mitgeteilt haben, keinerlei Leistungen mehr beantragen zu wollen. 2,9 % (Vorjahr 1,47 %) der bis Ende 2022 eingegangenen Erstantragsverfahren waren zu diesem Zeitpunkt unbearbeitet. Das bedeutet, in diesen Verfahren hatten die Antragstellenden ein Eingangsschreiben erhalten und die inhaltliche Bearbeitung stand noch aus.

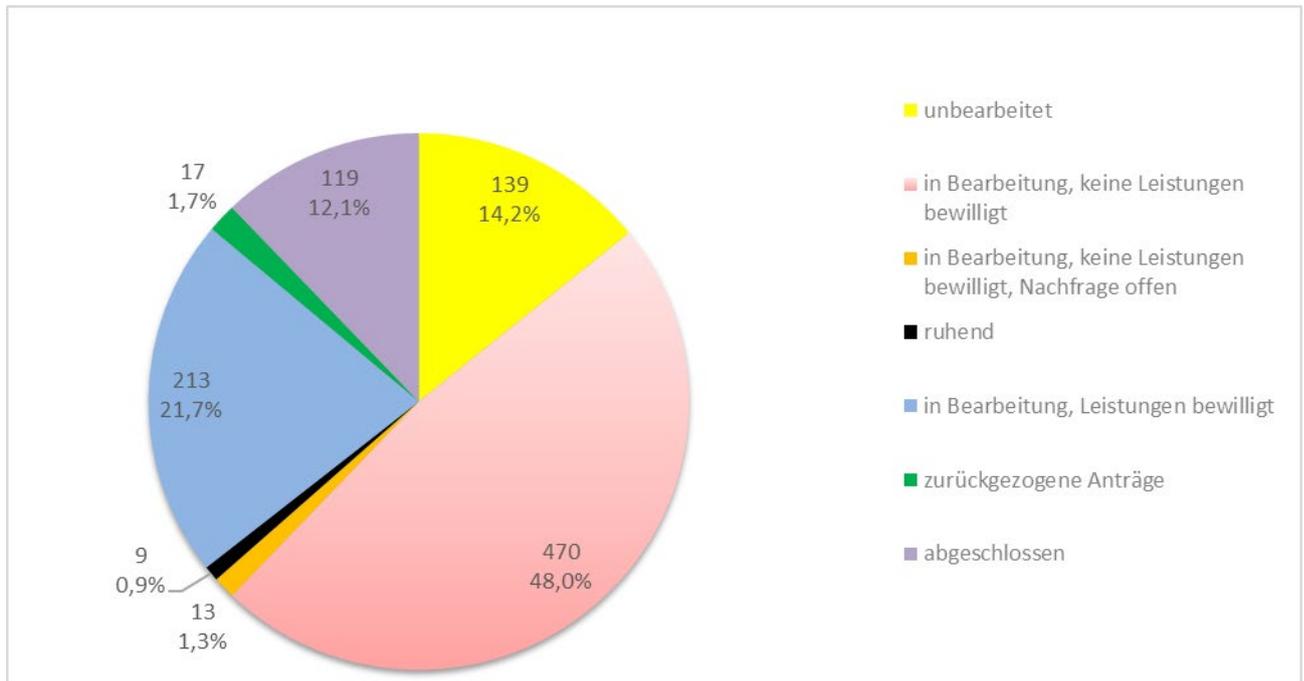
Abbildung 9: Verfahrensstatus Erstanträge im familiären Bereich



### 2.5.3 Status der Verfahren im institutionellen Bereich

Im institutionellen Bereich sind in rund 14 % (Vorjahr 13,68 %) der bis Ende 2022 eingegangenen Anträge zu diesem Zeitpunkt keine Bescheide ergangen. In 48 % (Vorjahr 49,6 %) der Antragsfälle sind keine Mittel aus dem FSM bewilligt worden. Im institutionellen Bereich sind rund 14 % (Vorjahr 12,2 %) der Antragsfälle Ende 2022 vollständig abgeschlossen gewesen – rund 12 % (Vorjahr 9,58 %) durch einen regulären Abschluss des Verfahrens und rund 2 % (Vorjahr 2,62 %) dadurch, dass Antragsteller ihren Antrag zurückgezogen und mitgeteilt haben, keinerlei Leistungen mehr beantragen zu wollen. In 21,7 % (Vorjahr 21,78 %) der Anträge mit institutionellem Bezug sind Mittel aus dem FSM bewilligt worden, die zum Ende des Berichtszeitraums noch aktiv die bewilligten Leistungen mit der Geschäftsstelle abrechneten. Weniger als 1 % (Vorjahr 1,14 %) der Verfahren war Ende 2022 nicht bearbeitbar und ruht deshalb.

Abbildung 10: Verfahrensstatus aller eingegangenen Erstanträge im institutionellen Bereich zum Ende des Berichtszeitraums



### 3. Rechtsbehelfe

#### 3.1 Beschwerden

Im Berichtszeitraum sind neun förmliche Beschwerden eingegangen. Die Anzahl der förmlichen Beschwerden ist gegenüber dem Vorjahr (43) deutlich zurückgegangen.

#### 3.2 Widersprüche

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 134 Widersprüche gegen Bescheide eingelegt. Das sind 34 Widerspruchsverfahren weniger als im Vorjahr (168). Die meisten Widersprüche wurden gegen Bescheide eingelegt, in denen die Geschäftsstelle die Finanzierung von Therapien abgelehnt hat, da sie nicht den Vorgaben der Leitlinie entsprachen. Widersprüche, die im Jahr 2022 eingegangen sind, wurden innerhalb von drei Monaten bearbeitet.

#### 3.3 Klagen

In 2022 sind fünf Klagen gegen Bescheide eingereicht worden. Das ist eine Klage mehr als im Vorjahr. Zwei Klageverfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen.

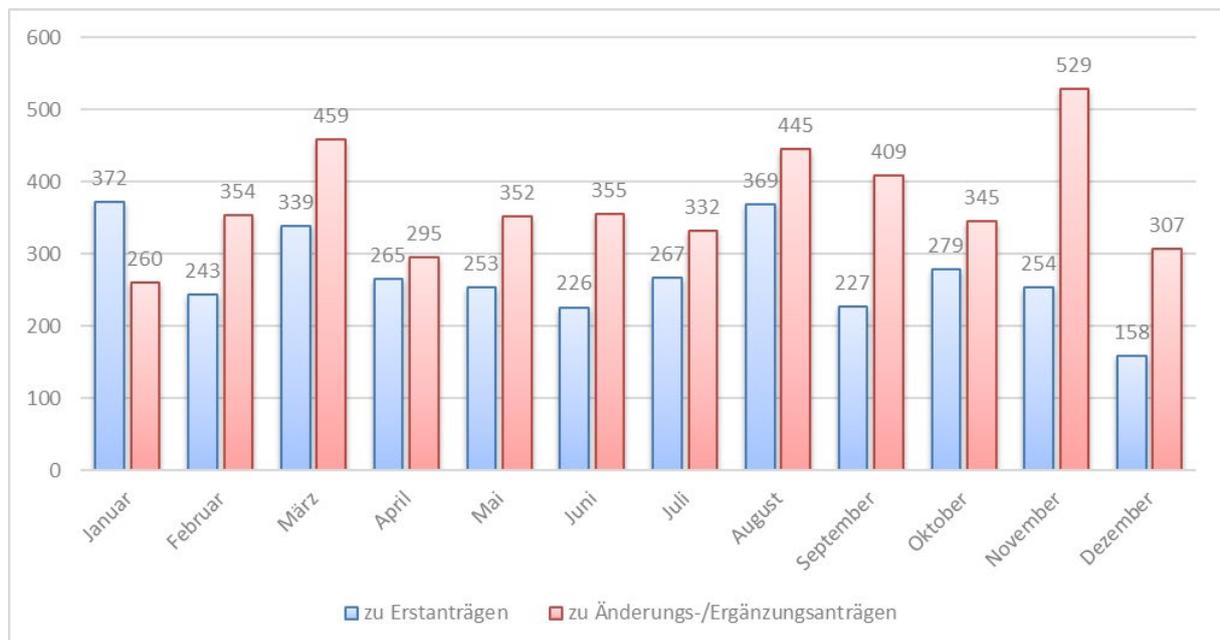
## 4. Arbeit der Geschäftsstelle

### 4.1 Verfahren

Insgesamt ergingen im Berichtsjahr 7694 Bescheide, davon 3252 Bescheide zu Erstanträgen und 4442 Bescheide zu Änderungs- und Ergänzungsanträgen. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtzahl sowie die Anzahl der Bescheide zu Erstanträgen leicht zurückgegangen. Insgesamt ergingen rund 20 % weniger Bescheide (Vorjahr 9570). Betrachtet man allein die Entwicklung bei den Bescheiden zu Erstanträgen, ist die Anzahl um rund 22 % gesunken (Vorjahr 5380). Bei Bescheiden zu Änderungs- und Ergänzungsanträgen ist dagegen ein leichter Anstieg um 6 % festzustellen (Vorjahr 4190).

Grund für die zu beobachtende Entwicklung bei Bescheiden zu Erstanträgen ist vor allem der Rückstandsabbau aus 2020, der sich bis in das Jahr 2021 gezogen hat, wodurch der Vorjahreswert besonders hoch ausgefallen ist.

Abbildung 11: Anzahl der im Berichtszeitraum versendeten Bescheide

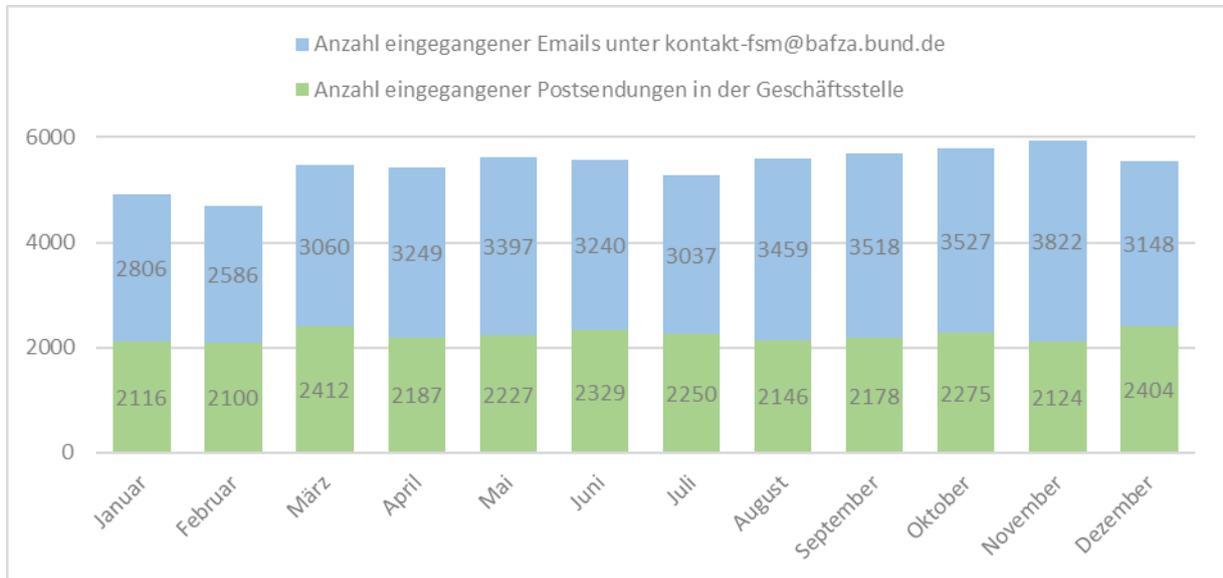


### 4.2 Email und Post

In der Geschäftsstelle sind durchschnittlich 3237 Emails pro Monat eingegangen. Das Aufkommen ist damit deutlich um 54,4 % gestiegen. Pro Monat sind durchschnittlich 2229 Briefe in der Geschäftsstelle eingegangen. Bei den Postsendungen kam es zu einem Anstieg von 13,8 %. Eingereicht werden

Anträge, Rechnungen sowie allgemeine und antragspezifische Anfragen. Alle Einsendungen wurden bearbeitet.

Abbildung 12: Anzahl der Einsendungen per Email und per Post



### 4.3 Anrufe

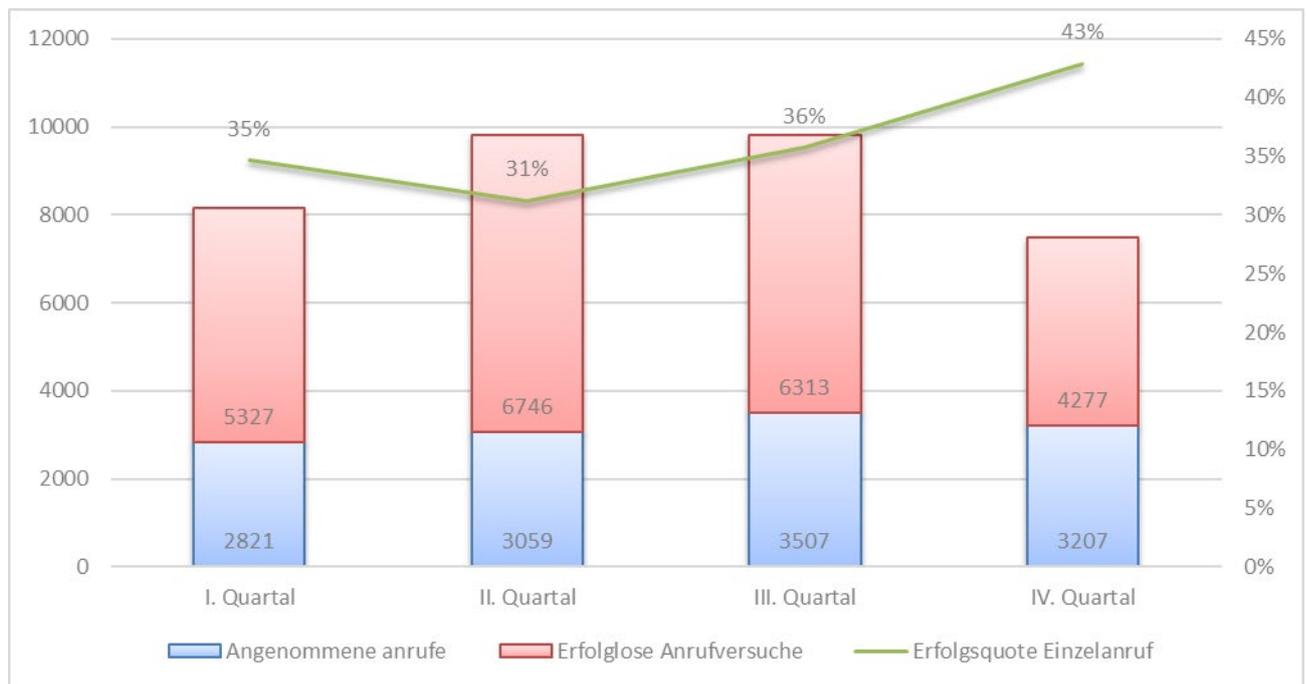
Die GStFSM bietet einen Telefonservice an, in dem Antragstellenden spezifische Fragen zu ihrem Antrag und allgemeine Fragen zur Antragstellung beim FSM beantwortet werden. Die Antragstellenden können u.a. den aktuellen Sachstand erfahren sowie Fragen zu Bescheiden und zur Abrechnung von Leistungen stellen. Sie erfahren auch, welche Angaben nötig sind, wenn sie eine bestimmte Leistung beantragen möchten.

Insgesamt sind im Berichtszeitraum 12594 Anrufe durch die Geschäftsstelle im allgemeinen Telefonservice entgegengenommen worden. Gegenüber dem Vorjahr (10056) ist die Summe der angenommenen Anrufe um über 25 % gestiegen. Nach Quartalen betrachtet zeigt sich, dass die Erreichbarkeit nach Einzelanrufen sich nach einem Rückgang im zweiten Quartal wieder verbessern konnte und im vierten Quartal bei 43 % lag. Es zeigt sich in diesem Zusammenhang auch, dass die Anzahl der angenommenen Einzelanrufe nach Quartalen betrachtet über das Jahr stabil geblieben ist.

Abbildung 13: Inanspruchnahme des Telefonservice durch Antragstellende und Erreichbarkeit



Abbildung 14: Einzelanrufe nach Quartal



#### 4.4 Clearingstelle

Die Clearingstelle ist ein unabhängiges Beratungsgremium des FSM. Wenn ein Antrag besondere Fragestellungen in der Rechts- und Sachlage aufweist, legt die GStFSM die Frage einem Gremium der Clearingstelle zur Beratung vor. Die Clearingstelle berät dann z.B. über Anträge, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob die antragstellende Person sexualisierte Gewalt erlebt hat oder ob die beantragte Therapie geeignet ist, um die Folgen der sexualisierten Gewalt zu lindern. Im institutionellen Bereich werden alle Anträge der Clearingstelle zur Beratung vorgelegt.

Die Clearingstelle wurde 2022 neu aufgestellt. Um die Betroffenenperspektive zu stärken, wurde die Anzahl der Betroffenenvertretungen in jedem Gremium verdoppelt. Da die GStFSM inzwischen den Großteil der Anträge selbstständig bearbeitet, wurde die Anzahl der Beratungsgremien von zehn auf fünf reduziert. Der Clearingstelle wurden bei der Errichtung des FSM zunächst alle Anträge vorgelegt. In den zurückliegenden Jahren hat die GStFSM eine umfassende eigene Fachexpertise im Hinblick auf Hilfebedarfe von Betroffenen sexualisierter Gewalt aufgebaut, so dass sie die allermeisten Anträge mittlerweile selbstständig bearbeitet.

Jedes Gremium der Clearingstelle ist nun mit fünf Mitgliedern besetzt. Die Mitglieder gehören jeweils der psychotherapeutischen, der medizinischen sowie der juristischen Berufsgruppe an. Zu jedem Gremium gehören auch zwei Betroffenenvertretungen.

Im Berichtszeitraum haben 16 Sitzungen der Clearingstelle stattgefunden.

## 5. Finanzen

Im Jahr 2022 wurden keine weiteren Mittel des Bundes in den FSM eingezahlt. Eine anonyme Spende in Höhe von 300,00 € konnte dem FSM zugewiesen werden.

Leistungen in Höhe von 23.505.721,08 € wurden an Antragstellende ausgezahlt. Zudem wurden Verwaltungskosten (u.a. Kosten für die Vergütung der Beratungsstellen und der Clearingstelle) in Höhe von 206.810,06 € ausgezahlt. Da im Berichtszeitraum – abgesehen von der anonymen Spende – keine Mittel in den FSM eingezahlt, aber 23.712.531,14 € ausgezahlt wurden, liegt der Jahressaldo bei - 23.712.231,14 €. Der FSM ist zum Jahresende 2022 Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 16.168.106,30 € eingegangen. Dabei handelt es sich um Mittel, die für bewilligte Leistungen gebunden, aber noch nicht ausgezahlt wurden. Der Saldo des Reinvermögens des Fonds liegt zum Ende des Jahres somit bei -39.880.337,44 €.

Nicht verbrauchte Mittel des FSM sind übertragbar.

Tabelle 4: Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht

Einnahmen		Ausgaben	
Fondsmittel - Einzahlung Bund	0,00 €	23.505.721,08 €	Auszahlung Betroffene (nur FSM)
Fondsmittel - Einzahlung Länder	0,00 €	206.810,06 €	Verwaltungskosten
Fondsmittel - Einzahlung durch anonyme Spenden	300,00 €	102.700,00 €	davon Auszahlung Beratungsstellen
Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinsen)	0,00 €		
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>300,00 €</b>	<b>23.712.531,14 €</b>	<b>Summe Ausgaben</b>
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>-23.712.231,14 €</b>		

Vermögensübersicht bis Ende 2022	
Jahresüberschuss	-23.712.231,14 €
Gebundene Mittel (exklusive ausgezahlter Fondsleistung)	16.168.106,30 €
Weitere Verpflichtungen, die noch nicht ausgezahlt wurden (z.B. Vertrag über Webseite)	0,00 €
<b>Summe Reinvermögen Fonds</b> <i>= Jahresüberschuss abzüglich gebundener Mittel und Verpflichtungen</i>	<b>-39.880.337,44 €</b>